

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.

Redakteur: Guido Seidler in Viebrich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Viebrich a. Rh.

Stillegedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6spaltige
Zeilenzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

107.

Samstag, den 7. September 1918

Preis: 12 Pf.

12. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Betrifft: Verhängung, Befehlsanweisung und Entlassung von
Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen.

Nach Grund der Bundesratsverordnung über Befehlsanweisung der
Sonnenvorhänge vom 22. März 1917 findet eine Befehlsanweisung
von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen statt.

Von der Befehlsanweisung sind befreit:

1. Sonnenvorhänge, die als Schutz, Verhüllung, Beschattung,
Schönheits- oder für sonstige Zwecke an Wänden, Türen, Fenstern,
Schürfen, Schenken, Regalen, sowie sonstigen Gebäuden, Auf-
bauten und Vorrichtungen bestimmte Sonnenvorhänge, Gardinen,
Storen, Rollläden und gleiches dergleichen ähnliche Vorhänge
sowie für nicht zur gewerblichen Verhüllung oder Ver-
schönerung bestimmt sind. Ausgenommen von der Befehlsanweisung
sind:

a. Gegenstände, die sich in einem Privatbauseigentum oder in einer
Dienstwohnung befinden und lediglich dem Bedürfnis dieses
Bauseigentums oder dieser Dienstwohnung zu dienen bestimmt
sind.

b. Vorhänge, die sich in einem zum Gottesdienste bestimmten
Gebäude befinden und lediglich für den Gottesdienst zu
dienen bestimmt sind.

c. Die im Eigentum der öffentlichen Verwaltungen befindlichen
Vorhänge, die zur Verhüllung in deren Verwaltungen be-
stimmte Vorhänge.

d. Aufhängende und durchbrochene Gardinen.

e. Vorhänge aus Seide, Halbside und Kunstseide.

f. Vorhänge, die zur Herstellung ausschließlich Papiergarne
verwendet sind.

g. alle bereits von der Interessentenverwaltung beschlagnahmten
Vorhänge.

Die Befehlsanweisung wird von der unterzeichneten Behörde den
Befehlshabern in doppelter Ausfertigung zugestellt und wird
abgelesen.

Die Befehlshabern der Befehlsanweisung (A und B) sind von
den Befehlshabern der Befehlsanweisung (A und B) auszufüllen.
Sind keine Befehlshabern der Befehlsanweisung vorhanden, so ist ein
entsprechender Vermerk auf die beiden Ausfertigungen der Befehls-
anweisung zu setzen.

Sollte ein Befehlshaber bei der Ausstellung der Formulare
übersehen werden, so ist ein solches im Rathaus, Zimmer Nr. 8,
abzugeben.

Samstagsausgaben gegen die vorstehenden Bestimmungen
werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe
bis zu 10.000 Mark bestraft.

Hochheim a. M., den 5. September 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Betrifft die Ausgabe der Brennstoffe.

Die zur Verfügung stehenden Brennstoffe (Kohlen, Braunkohle,
Holz) werden bei den folgenden Kohlenhändlern am
Samstag, den 7. September 1. J., gegen Vorlage der Kohlenkarten
ausgegeben.

Die Brennstoffe für die diesmalige Ausgabe genügend vorhan-
den sind, sind größere Zusammenfassungen vor den Kohlenhändlern
und auf der Straße zu vermeiden, da jedem Bezugsberechtigten die ihm
zustehende Menge geliefert ist.

Die Kohlenkarten sind dem Kohlenhändler, bei dem Kohlen
entnommen werden sollen, vorzulegen, welcher bei der Ausgabe den
Brennstoff Nr. 3 der Kohlenkarte abzugeben und dafür zwei Jir.
Brennstoff (Kohlen, Braunkohle oder Holz) zu veranlassen hat.
Die Brennstoffe Nr. 2 haben keine Gültigkeit mehr. Die Karte in
der Person des Kohlenhändlers steht jedem frei.

Am einen starken Anhang bei der Kohlenausgabe zu vermei-
den, wird anzuweisen, daß die Ausgabe in nachstehender Reihen-
folge von unten geht:

normalerweise von 8—10 Uhr die Nummern 200 bis 400,
normalerweise von 10—12 Uhr die Nummern 400 bis 600,
normalerweise von 1—3 Uhr die Nummern 600 bis 800,
normalerweise von 3—5 Uhr die Nummern 1 bis 200.

Sollte Abweichungen haben keine Gültigkeit. Seitens der Kohlen-
händler sind die Abnehmer am kommenden Montag bis höchstens
vermehrt 11 Uhr im Rathaus, Zimmer 8, abzugeben.

Hochheim, den 4. September 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Betrifft die Ausgabe der Brotkarten.

Die nächste Ausgabe der Brotkarten erfolgt am Samstag, den
7. September 1. J., von 8 bis 11 Uhr in folgender Reihen-
folge:

von 8 bis 9 Uhr die Nummern 1 bis 300,
von 9 bis 10 Uhr die Nummern 301 bis 600,
von 10 bis 11 Uhr die Nummern 601 bis 900,
von 11 bis 12 Uhr die Nummern 901 bis 1200,
von 12 bis 1 Uhr die Nummern 1201 bis 1500.

Die vorstehende Reihenfolge wird unbedingt eingehalten und
wird die Zahlung von Karten, welche nicht an der Reihe sind, zurück-
gewiesen.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß jede un-
berechtigende Weitergabe der Brotkarten wie der Zuteilungskarten
verboten ist und mit schweren Strafen geahndet wird, daupt-
sächlich sind die Zuteilungskarten nach Lösung des Arbeitsverhält-
nisses zurückzugeben.

Hochheim a. M., 5. September 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Betrifft die Ausgabe der Fleischkarten.

Die nächste Ausgabe der Fleischkarten erfolgt am Samstag,
den 7. September 1. J., von 8 bis 11 Uhr in folgender Reihen-
folge:

von 8 bis 9 Uhr die Nummern 1 bis 300,
von 9 bis 10 Uhr die Nummern 301 bis 600,
von 10 bis 11 Uhr die Nummern 601 bis 900,
von 11 bis 12 Uhr die Nummern 901 bis 1200,
von 12 bis 1 Uhr die Nummern 1201 bis 1500.

Die vorstehende Reihenfolge wird unbedingt eingehalten und
wird die Zahlung von Karten, welche nicht an der Reihe sind, zurück-
gewiesen.

Hochheim a. M., 5. September 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Bekanntmachung

Die Einwohner werden nochmals darauf aufmerksam gemacht,
daß die Fleischkarten mit Ausnahme ganz dringender Fälle
nachmittags für das Publikum geschlossen sind.
Hochheim a. M., 5. September 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Betr.: Zuteilung von Groß- und Kleinhandelsfleischpreisen für
Gemeinde für das Fleischgeschäft in Weibach.

Im teilweisen Abänderung unserer Bekanntmachung vom 29.
Juli 1918 werden im Anhang an die nachstehend abgedruckte Be-
kannmachung der Fleischpreise für Gemüse und Obst vom 22. Aug.
mit Genehmigung der Kreisregierung für Gemüse und Obst die Han-
delsfleischpreise festgesetzt wie folgt:

Gemüseorte:	Großhandelspreis je Zentner	Kleinhandelspreis je Pfund
Wirsing	7.50 RM.	12 Pfg.
Kohlrabi	12.50 RM.	18 Pfg.
Wirsingstiel	12.50 RM.	17 Pfg.
Rote Spargelbohnen und gelbe Spargelbohnen	11.50 RM.	17 Pfg.
Gelbe Spargelbohnen	9.50 RM.	14 Pfg.
Weiße runde Karotten	15.50 RM.	20 Pfg.
Rote runde Karotten	11.50 RM.	18 Pfg.
Zwiebeln	24.50 RM.	mit Salz 32 Pfg.

Vorstehende Preise gelten für marktfrische Ware erster Güte.
Sie treten drei Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Uebereinstimmend vorstehender Fleischpreise werden nach dem
Fleischgesetz vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 316) mit Gefäng-
nis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark be-
straft.

Weibach, den 29. August 1918.
Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

Hochheim, den 29. August 1918.
Der Magistrat: Dr. Doeffler.

in demselben Kommunalverbande ablegen, so sind diese ebenfalls
zur wöchentlichen Einreichung des Verzeichnisses verpflichtet.

§ 5.
1. Mühlen, die Auslandsgetreide ausmahlen, sowie Mäcker und
Konditoren, welche Auslandsbrot in ihrem Gewerbebetriebe ver-
arbeiten, haben über dieses Getreide und Brot ein besonderes Lager-
buch zu führen. In diesem Lagerbuch ist jeder Vorrat Getreide
oder Brot, der eingelagert oder vom Lager entnommen wird, nach
dem Eingangs- oder Entnahmeschein unter Angabe des Tages und der
Menge zu buchen.

2. Am 15. und letzten jeden Monats ist bei Geschäftsbuchung
das Lagerbuch abzumachen. Das Auslandsbrot, das zu diesem
Zeitpunkt in den Bäckereien vorhanden ist, ist abzumachen und als
Bestand für den nächsten halben Monat vorzutragen.

§ 6.
Ueber das Auslandsgetreide und Brot haben Mäcker, sowie
die nach § 4 in Frage kommenden Mäcker, Bäder und Konditoren
am 15. und letzten eines jeden Monats eine besondere Bestandsan-
zeige (erforderlichenfalls) unter Benennung vorgeschriebener Vor-
behalte an den Kreisrat zu übergeben.

§ 7.
Auslandsgetreide und Brot darf nicht vermengt mit Inlands-
getreide oder Brot verkauft oder verbrochen werden.

§ 8.
1. Mäcker, Bäder, Konditoren und Händler, die Auslandsge-
treide oder Brot im Besitz haben, sind verpflichtet, dieses Getreide
und Brot von ihren übrigen Vorräten getrennt zu halten.

2. Die daraus hergestellte Backware ist in den Verkaufsstellen
von der aus dem Inlandsbrot hergestellten Backware besonders
auszuheben und durch Anbringung eines deutlich lesbaren
Schildes mit der Aufschrift „Backware aus ausländischem Getreide“ als
solche kenntlich zu machen.

§ 9.
Weil der im § 1 bezeichneten Art, das aus dem Ausland
kann, aber aus ausländischem Getreide ermahnen ist, und Brot,
das aus solchem Getreide hergestellt ist, darf bei der Abgabe an Ver-
braucher nicht zu höheren Preisen abgegeben werden, als zu den
für inländisches Getreide und Brot festgesetzten Höchstpreisen.

§ 10.
Zusammenfassungen gegen diese Vorschriften werden mit Ge-
fängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50.000 Mark
oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Verstoß ist strafbar.
Außerdem können ungewollte Verträge geschlossen und nicht an-
genommene oder verbotene Verträge ohne Zahlung eines Preises ent-
sagt werden.

§ 11.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. In
gleichem Zeit wird die Verordnung über den Verkehr mit Auslands-
getreide und -brot vom 28. September 1917 aufgehoben.

Weibach, den 2. September 1918.
Rathaus des Kreisamtes.
Der Vorsitzende:
von Heimbach.

§ 12.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. In
gleichem Zeit wird die Verordnung über den Verkehr mit Auslands-
getreide und -brot vom 28. September 1917 aufgehoben.

Weibach, den 2. September 1918.
Rathaus des Kreisamtes.
Der Vorsitzende:
von Heimbach.

§ 13.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. In
gleichem Zeit wird die Verordnung über den Verkehr mit Auslands-
getreide und -brot vom 28. September 1917 aufgehoben.

Weibach, den 2. September 1918.
Rathaus des Kreisamtes.
Der Vorsitzende:
von Heimbach.

§ 14.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. In
gleichem Zeit wird die Verordnung über den Verkehr mit Auslands-
getreide und -brot vom 28. September 1917 aufgehoben.

Weibach, den 2. September 1918.
Rathaus des Kreisamtes.
Der Vorsitzende:
von Heimbach.

§ 15.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. In
gleichem Zeit wird die Verordnung über den Verkehr mit Auslands-
getreide und -brot vom 28. September 1917 aufgehoben.

Weibach, den 2. September 1918.
Rathaus des Kreisamtes.
Der Vorsitzende:
von Heimbach.

§ 16.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. In
gleichem Zeit wird die Verordnung über den Verkehr mit Auslands-
getreide und -brot vom 28. September 1917 aufgehoben.

Weibach, den 2. September 1918.
Rathaus des Kreisamtes.
Der Vorsitzende:
von Heimbach.

§ 17.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. In
gleichem Zeit wird die Verordnung über den Verkehr mit Auslands-
getreide und -brot vom 28. September 1917 aufgehoben.

Weibach, den 2. September 1918.
Rathaus des Kreisamtes.
Der Vorsitzende:
von Heimbach.

§ 18.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. In
gleichem Zeit wird die Verordnung über den Verkehr mit Auslands-
getreide und -brot vom 28. September 1917 aufgehoben.

Weibach, den 2. September 1918.
Rathaus des Kreisamtes.
Der Vorsitzende:
von Heimbach.

§ 19.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. In
gleichem Zeit wird die Verordnung über den Verkehr mit Auslands-
getreide und -brot vom 28. September 1917 aufgehoben.

Weibach, den 2. September 1918.
Rathaus des Kreisamtes.
Der Vorsitzende:
von Heimbach.

§ 20.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. In
gleichem Zeit wird die Verordnung über den Verkehr mit Auslands-
getreide und -brot vom 28. September 1917 aufgehoben.

Weibach, den 2. September 1918.
Rathaus des Kreisamtes.
Der Vorsitzende:
von Heimbach.

§ 21.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. In
gleichem Zeit wird die Verordnung über den Verkehr mit Auslands-
getreide und -brot vom 28. September 1917 aufgehoben.

Weibach, den 2. September 1918.
Rathaus des Kreisamtes.
Der Vorsitzende:
von Heimbach.

§ 22.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. In
gleichem Zeit wird die Verordnung über den Verkehr mit Auslands-
getreide und -brot vom 28. September 1917 aufgehoben.

Weibach, den 2. September 1918.
Rathaus des Kreisamtes.
Der Vorsitzende:
von Heimbach.

§ 23.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. In
gleichem Zeit wird die Verordnung über den Verkehr mit Auslands-
getreide und -brot vom 28. September 1917 aufgehoben.

Weibach, den 2. September 1918.
Rathaus des Kreisamtes.
Der Vorsitzende:
von Heimbach.

§ 24.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. In
gleichem Zeit wird die Verordnung über den Verkehr mit Auslands-
getreide und -brot vom 28. September 1917 aufgehoben.

Weibach, den 2. September 1918.
Rathaus des Kreisamtes.
Der Vorsitzende:
von Heimbach.

§ 25.
Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. In
gleichem Zeit wird die Verordnung über den Verkehr mit Auslands-
getreide und -brot vom 28. September 1917 aufgehoben.

